

§ 1 Geltungsbereich

Diese Anti-Korruptions-Anweisung gilt für alle Mitarbeiter und Organe von Unternehmen, die mit der OHB SE verbunden sind. Eine Verbindung besteht im Sinne dieser Vereinbarung erst dann, wenn die Beteiligung mindestens 50 % direkt oder indirekt über Tochtergesellschaften an dem verbundenen Unternehmen beträgt.

Dritte im Sinne dieser Anweisung sind alle Personen, die nicht bei der OHB SE oder bei in oben genannter Weise verbundenen Unternehmen angestellt sind oder aufgrund eines Dienstvertrages Organe der OHB SE oder eines verbundenen Unternehmens sind. Diese Anweisung ist räumlich unbeschränkt. Sie gilt im In- und Ausland.

§ 2 Geschenke

- a) Alle Geschenke, Zahlungen, Einladungen und sonstige Vergünstigungen von Dritten und für Dritte sind bei dem jeweiligen Vorgesetzten bzw. direkt beim Compliance-Beauftragten oder Compliance-Officer vor Annahme oder Leistung anzeigepflichtig.

Dies gilt nicht für Zuwendungen bis zu einem Warenwert von € 10,-- oder aber für Zuwendungen, die für den Betroffenen zuvor nicht abzusehen waren (Beispiel: plötzliche Einladung zum Essen). Im letztgenannten Falle hat der/die Mitarbeiter/in die Anzeige der Zuwendung unverzüglich nachzuholen

- b) Alle Geschenke, Zahlungen, Einladungen oder sonstigen Vergünstigungen mit einem Wert von über € 50,-- sind grundsätzlich nicht zulässig. In besonderen Ausnahmefällen können diese nach schriftlicher Zustimmung des Compliance-Beauftragten oder Compliance-Officers genehmigungsfähig sein. Für die Genehmigung ist ein entsprechender schriftlicher Antrag zu stellen.
- c) Ist der Wert einer Zuwendung für den/die Mitarbeiter/in nicht ersichtlich, so ist der Wert nach bestem Wissen und Gewissen durch den/die Mitarbeiter/in zu schätzen. Bei Irrtum über die Höhe des Wertes und im Nichtgenehmigungsfall sind Geschenke vom Mitarbeiter/ Vorstand auf seine Kosten zurückzugeben.
- d) Geschenke etc. sind ebenfalls der Personalabteilung/Personalbuchhaltung mitzuteilen. Übersteigt die Summe der vermögenswerten Vorteile in einem Monat den Freibetrag, so ist der Gesamtbetrag lohnsteuerpflichtig. Jede/r Mitarbeiter/in ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der arbeitsvertraglichen Tätigkeit erhaltene Zuwendungen entsprechend den geltenden Vorschriften steuerrechtlich anzuzeigen.
- e) In jedem Fall ist hierüber ein schriftliches Protokoll, welches den Namen der beteiligten Personen, den Anlass, Datum etc. festhält von dem Compliance-Officer anzufertigen.

§ 3 Bewirtungen

- a) Bewirtungen in der Zeit von 11.00 - 15.00 Uhr („Mittagessen“) zwischen Dritten und Mitarbeitern und/oder Organen im Haus oder außer Haus eines Unternehmens sind grundsätzlich bis zu einem Wert von € 50,-- pro Person nicht beim Vorgesetzten und/oder dem Compliance-Beauftragtem anzeigepflichtig.

Bewirtungen, die den Wert von € 50,-- pro Person übersteigen, sind beim Vorgesetzten und/oder Compliance-Officer/-Beauftragten zuvor anzeigepflichtig. In Ausnahmefällen können diese vom Compliance-Officer/-Beauftragten schriftlich genehmigt werden.

- b) Bewirtungen ab 18.00 Uhr im Haus („Abendessen“) oder außer Haus zwischen Dritten und Mitarbeitern und/oder Organen sind ab einem Warenwert von € 100,-- pro Person bei den jeweiligen Vorgesetzten und/oder dem Compliance-Officer/-Beauftragten zuvor anzuzeigen.

Bewirtungen, die den oben genannten Wert übersteigen, sind grundsätzlich nicht erlaubt.

„Abendessen“, die den Wert von € 100,-- pro Person übersteigen, sind beim Vorgesetzten und/oder Compliance-Officer/-Beauftragten zuvor anzeigepflichtig. In Ausnahmefällen können diese vom Compliance-Officer/-Beauftragten schriftlich genehmigt werden.

- c) Für Bewirtungen, die nicht „Mittagessen“ oder „Abendessen“ sind, gilt § 3 a) entsprechend.
- d) Für Zuwendungen, die der/die Mitarbeiter/in zuvor nicht absehen konnte, gelten die oben genannten Regeln nicht. In diesem Falle hat der/die Mitarbeiter/in die Zuwendung unmittelbar nach Erhalt dem Compliance-Officer/-Beauftragten anzuzeigen. Ist der Wert der Zuwendung nicht bekannt, ist dieser nach bestem Wissen und Gewissen durch die anzeigepflichtige Person zu schätzen.

§ 4

Reisen

Einladungen von Dritten dürfen nicht angenommen werden und entsprechende Einladungen an Dritte dürfen nicht ausgesprochen werden, wenn zu diesen Dritten Geschäftsbeziehungen bestehen.

Dies gilt nicht für vertraglich mit einem Kunden oder Lieferanten geregelte Reisekostenübernahmen für Dienstreisen.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Geschäftsleitung und des Compliance-Beauftragten.

Jeder Einzelfall ist gemäß § 2e) vom zuständigen Compliance-Beauftragten zu dokumentieren.

§ 4 gilt nicht für Reisen ohne Übernachtung mit weniger als 50 Km Entfernung, gemessen vom Betrieb oder von der jeweiligen Wohnung des Mitarbeiters/Organ.

§ 5

Vertrieb und Einkauf

Für Mitarbeiter und Organe mit erhöhten Außenbeziehungen, insbesondere im Bereich Vertrieb und Einkauf gilt ausnahmslos, dass die in den §§ 2 und 4 dieser Anweisung genannten Sachverhalte sowie Bewirtungen aller Art entgegen § 3 generell einer vorherigen Anzeigepflicht beim Compliance-Officer/-Beauftragten unterliegen. Die Notwendigkeit dieser Regelungen wird den Mitarbeitern/innen im Rahmen einer Compliance-Schulung vom

Compliance-Officer erläutert und die Schulungsunterlagen werden den Mitarbeiter/innen zur Verfügung gestellt.

§ 6

Sponsoring

Leistungen der OHB SE und von Unternehmen, die mit der OHB SE in der oben genannten Weise verbunden sind an Dritte, die ausschließlich karitativen, mildtätigen, sportlichen oder kulturellen Zwecken dienen (Sponsoring), bedürfen einer Genehmigung durch die Geschäftsleitung und sind ab sofort bei dem unmittelbaren Vorgesetzten als auch bei dem örtlichen Compliance-Beauftragten anzuzeigen.

§ 7

Zahlungen für Geschäftsanbahnungen

Jegliche Zahlungen an Dritte für allgemeine Geschäftsanbahnungen, ohne dass eine konkrete Gegenleistung erfolgt, sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind vertraglich vereinbarte Provisionszahlungen im Erfolgsfall für tatsächlich bestehende Geschäftsbeziehungen. Hierbei ist allerdings eine teilweise Rückzahlung der Provision an Dritte unzulässig.

§ 8

Anzeige von Verdachtsfällen / Mitteilungspflicht

Sämtliche Mitarbeiter und Organe sind verpflichtet, jeden Verdacht eines Verstoßes gegen die Richtlinien des Unternehmens oder das geltende Recht mitzuteilen. Für die Erfüllung dieser Mitteilungspflicht hat das Unternehmen eine Hotline zur Rechtsanwaltskanzlei Blaum, Dettmers, Rabstein, Am Wall 153, 28195 Bremen eingerichtet. Die Kanzlei ist werktätig in der Zeit von 09:00h bis 16:00h telefonisch unter der Rufnummer **0421/3660119** oder per E-Mail unter der E-Mail-Adresse **ohb-hotline@bdr-legal.de** für jeden Mitarbeiter erreichbar. Mitteilungen können auch anonym erfolgen. Jede Mitteilung an die Kanzlei unterliegt der anwaltlichen Schweigepflicht. Das Unternehmen wird nachfolgend lediglich über den sachlichen Inhalt der Mitteilung informiert. Eine Namensnennung erfolgt in keinem Falle. Der Compliance-Officer/-Beauftragte ist verpflichtet, den Hinweisen der Kanzlei nachzugehen und die jeweiligen Sachverhalte zu überprüfen.

Sämtliche eingehenden Anzeigen werden von der Kanzlei dokumentiert und in einem Protokoll festgehalten.

§ 9

Rechtsfolgen

Ein Verstoß gegen diese Anweisung kann sowohl arbeits- und zivilrechtliche Maßnahmen, als auch ggfs. sogar die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zur Folge haben. Vor der Einleitung arbeitsrechtlicher Maßnahmen ist der zuständige Vertreter der Mitarbeitervertretung des betroffenen Unternehmens anzuhören.

Das Unternehmen behält sich vor, nach Beurteilung des Einzelfalles Strafanzeige, Strafantrag sowie das Privatklageverfahren zu veranlassen oder zu betreiben.

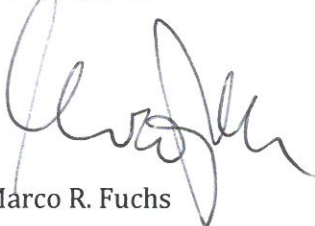
§ 10
Inkrafttreten

Diese Anti-Korruptions-Anweisung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzt die bislang gültige Anti-Korruptions-Anweisung vom 01. April 2015.


Bremen, im Januar 2018

OHB SE

Der Vorstand

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Marco R. Fuchs".

Marco R. Fuchs

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Klaus Hofmann".

Klaus Hofmann

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Dr. Fritz Merkle".

Dr. Fritz Merkle